

Satzung des FC Gießen

1927 Teutonia/1900 VfB e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der FC Gießen 1927 Teutonia/1900 VfB wurde im Jahre 1927 gegründet und hat seinen Sitz in Pohlheim Stadtteil Watzenborn-Steinberg. Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (VR 888) eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

§ 2 Aufgaben und Zweck

Abs. 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Freizeit- und Leistungssportes, besonders im Bereich des Jugendsportes.

Abs. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 3

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Abs. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 5

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. Die einzelnen Abteilungen des Vereines können den sportartspezifischen Verbänden beitreten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

Abs. 1

Der Verein setzt sich aus aktiven-, passiven- und jugendlichen Mitgliedern zusammen. Voraussetzung für die Aufnahme im Verein ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung, mit Einzugsermächtigung zum Beitragseinzug im Lastschriftverfahren, an den geschäftsführenden Vorstand.

Bei dem Aufnahmeantrag als Jugendmitglied –bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres- ist die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Abs. 2

Über einen Aufnahmeantrag entscheiden die jeweiligen Abteilungsvorstände.

Abs. 3

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen. Durch die Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Ausgenommen hiervon sind besondere Reisekosten und Auslagen für den Verein. Hierüber entscheiden im Einzelfall die Abteilungsvorstände.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes;
- b) durch Austrittserklärung des Mitgliedes, die nur in schriftlicher Form an den geschäftsführenden Vorstand des Vereines und ausschließlich zum Ende eines Geschäftsjahres, mit einer mindestens 3-monatigen Kündigungsfrist, Gültigkeit erhält;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied
 - einen Verstoß gegen die Interessen des Vereines (Nichtbeachtung der Satzung und Beschlüssen des Vereines);
 - eine dem Ansehen des Vereines schädigende Handlung vornimmt;
 - Beitragsrückständen von 12 Monaten und mehr (sh. auch § 8 Abs. 5 dieser Satzung) des Mitgliedes sich ergeben.In allen Fällen des § 5 Abs. 1 c) ist eine Anhörung des Mitgliedes in einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes möglich.

Abs. 2

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand mit einer mindestens 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Abteilungsausschlüsse erfolgen durch den Abteilungsvorstand mit einer mindestens 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Diese Ausschlüsse gelten nur für die entsprechende Abteilung des Vereines.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Abs. 1

Aktive und passive Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen des Gesamtvereines und gemäß ihrer Mitgliedschaft an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Die entsprechenden Verfahrensregelungen ergeben sich aus dem § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

Satzung des FC Gießen

1927 Teutonia/1900 VfB e.V.

Abs. 2

Jugendmitglieder (unter 18 Jahren) können an den in § 6 Abs. 1 genannten Versammlungen teilnehmen. Ein Stimmrecht ist jedoch ausgeschlossen.

Abs. 3

Alle Mitglieder haben das Recht, gemäß der jeweiligen Abteilungsmemberschaft, die Einrichtungen und Sportstätten des Vereines zu benutzen.

Abs. 4

Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, wird das Recht der Beschwerde an den Abteilungsvorstand, den geschäftsführenden Vorstand bzw. den Ehrenrat, zuerkannt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereines sind verpflichtet,

- a) die sportlichen Bestrebungen und Zielsetzungen des Vereines zu unterstützen;
- b) den Anordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane (sh. § 10 dieser Satzung) Folge zu leisten;
- c) die Zahlung der jeweiligen Vereins- und Abteilungsbeiträge sowie eventuellen Umlagen pünktlich und vollständig zu begleichen;
- d) das Vereinseigentum und die Sportstätten schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Abs. 1

Mit der Aufnahme in den Verein sind alle aktiven, passiven und Jugendmitglieder beitragspflichtig. Unabhängig vom Eintrittsdatum ist im ersten Jahr der Mitgliedschaft der Gesamtjahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird von dem Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung festgelegt.

Abs. 2

Von der Beitragspflicht befreit werden können, für die Dauer des Wehr- bzw. Wehersatzdienstes (Zivildienst), alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder auf persönlichen, schriftlichen Antrag und entsprechendem Nachweis.

Abs. 3

Der Beitrag wird grundsätzlich Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Der Lastschriftinzug erfolgt jährlich zur Fälligkeit 01. Juli. Sollte die Lastschrift von dem Kreditinstitut nicht eingelöst werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch das Vereinsmitglied zu tragen.

Abs. 5

Bei Zahlungsrückständen von 12 Monaten und mehr kann das Mitglied auf Beschluss des Abteilungsvorstandes bzw. des geschäftsführenden Vorstandes aus der Abteilung bzw. dem Verein ausgeschlossen werden (sh. auch § 5 Abs. 1 c).

§ 9 Strafen

Zur Ahndung von Vergehen, besonders im sportlichen Vereinsbereich, können durch die Abteilungsvorstände und/oder dem geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen gegen Vereinsmitglieder ausgesprochen werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Sperre
- d) Ausschluss

§ 10 Organe des Vereines

Die Verwaltungsorgane des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 11);
- der geschäftsführende Vorstand (§ 12 Abs. 1 bis Abs. 6);
- die jeweiligen Abteilungsvorstände (§ 12 Abs. 7 bis Abs. 11);
- der Ehrenrat (§ 13).

§ 11 Mitgliederversammlung

Abs. 1

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Gesamtvereines findet einmal zum Abschluss eines Geschäftsjahres in Form der Jahreshauptversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß (sh. § 11 Abs. 3 a) einberufen wurde.

Abs. 2

Die Mitgliederversammlung hat im Besonderen folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Wahl und die jährliche Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
- b) die Bestätigung der Abteilungsleiter/-innen;
- c) die jährliche Wahl von 2 Kassenprüfer(n)/innen und einer Ersatzperson;
- d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge um Umlagen, die den Gesamtverein betreffen;
- e) die Genehmigung von Satzungsänderungen und/oder -ergänzungen;
- f) die Auflösung oder Fusion des Vereines;
- g) die Wahl des Ehrenrates.

Abs. 3

Folgende Verfahrensweisen sind bei der Durchführung der Mitgliederversammlung zu beachten:

- a) Die Einladung, mit den einzelnen Tagesordnungspunkten, der Mitglieder zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung öffentlich bekannt gemacht werden. Hierbei reicht eine dementsprechende Veröffentlichung in den

Satzung des FC Gießen

1927 Teutonia/1900 VfB e.V.

Amtlichen Mitteilungen der Stadt Pohlheim aus. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Ergänzungen und Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind möglich, wenn diese schriftlich bis 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstand eingehen.

- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereines liegt oder durch einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der aktiven und/oder passiven Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann binnen 4 Wochen nach Antragstellung einzuberufen. In diesem Fall kann die Einladungsfrist bis auf mindestens 7 Tage verkürzt werden. Ansonsten gelten die Verfahrensweisen analog der Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- c) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt (sh. § 6 Abs. 2). Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- d) Wahlen zu Organen des Vereines sind Personenwahlen. Stehen mehr als ein(e) Kandidat/in für eine Position zur Wahl ist der Wahlvorgang per Stimmzettel durchzuführen. Mit Einverständnis aller Kandidaten und allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist es möglich die Wahl auch per Handzeichen durchzuführen. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit bzw. bei mehreren Kandidaten die größte Anzahl der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlvorgang erforderlich. Wahlvorschläge für Wahlkandidaten können von allen stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern eingebracht werden. Der Wahlvorschlag eines nicht anwesenden Wahlkandidaten, kann zur Wahl zugelassen werden, wenn dessen schriftliche Zustimmung vorliegt.
- e) Bei allen Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der vom geschäftsführenden Vorstand bestellten Protokollführer/in und dem/der eventuell bestellten Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen
- f) In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den/die 1. Geschäftsführer/in ein Rechenschaftsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres, den/die 1. Rechner/in des

Gesamtvereines ein Kassen- und Wirtschaftsbericht des vergangenen Geschäftsjahres und die jeweiligen Abteilungsleiter/innen ein Tätigkeitsbericht zu erstatten.

- g) Über die Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist alljährlich in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dieser Beschluß wird durch Handzeichen herbeigeführt.
- h) Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer/innen und mindestens eine Ersatzperson für das jeweilige Geschäftsjahr zu wählen. Diese Personen dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsvorständen und dem Ehrenrat angehören. Die Kassenprüfer/innen müssen in der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten.
- i) Alle gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen (ordentlich und außerordentlich) sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.

Abs. 4

Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstandes erfolgen in der Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder. Vor der Wahl des/der 1. Vorsitzenden ist ein(e) Wahlleiter/in, aus den Reihen der anwesenden Versammlungsteilnehmer, per Handzeichen zu wählen. Die Aufgabe des/der Wahlleiters/in ist, entsprechende Vorschläge für die Wahl des/der 1. Vorsitzenden zu sammeln und den Wahlvorgang gemäß den Verfahrensregelungen § 11 Abs. 3 d durchzuführen.

Nach Wahl des/der 1. Vorsitzenden übernimmt diese(r) die weiteren Wahlvorgänge zum geschäftsführenden Vorstand.

Jede Position des geschäftsführenden Vorstandes muss in getrennten Wahlvorgängen gewählt werden. Es gelten die Regelungen des Wahlverfahrens zur Wahl des/der 1. Vorsitzenden.

Abs. 5

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für die Dauer von jeweils 2 Jahren. Er führt die Amtsgeschäfte bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl fort.

§ 12 Vorstand

Der Verein wird geführt durch:

- den geschäftsführenden Vorstand;
- die Abteilungsvorstände.

Abs. 1

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die 1. Geschäftsführer/in
- d) der/die 2. Geschäftsführer/in
- e) der/die 1. Rechner/in

Satzung des FC Gießen

1927 Teutonia/1900 VfB e.V.

- f) der/die 2. Rechner/in
- g) den/die, mindestens 1 maximal 3, Abteilungsleiter(n)/innen oder deren Vertreter/innen

Abs. 2

Zur Vertretung des Vereins, gerichtlich und außergerichtlich (gemäß § 26 BGB), sind berechtigt:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die 1. Geschäftsführer/in
- d) der/die 1. Rechner/in

Jeweils 2 von den vorgenannten Personen vertreten den Verein gemeinsam.

Abs. 3

Der geschäftsführende Vorstand ist das Vertretungsorgan der Mitglieder. Er hat über alle den Verein betreffenden Fragen zu beraten und entsprechende Beschlüsse zu fassen. Die Vereinsgeschäfte sind gemäß den Regelungen dieser Satzung zu führen. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind für alle Abteilungen verbindlich. Abteilungsbeschlüsse können von dem geschäftsführenden Vorstand dann annulliert werden, wenn diese nicht satzungskonform sind oder den Interessen des Gesamtvereines entgegenstehen.

Abs. 4

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören im Besonderen:

- a) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Festlegung bzw. Bedarfsermittlung von Finanzmitteln;
- b) die Erstattung des Jahresberichtes in der Mitgliederversammlung;
- c) die in seine Kompetenz fallende Ausführung und Überwachung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung;
- d) die Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben;
- e) Entscheidungen und Richtlinien zur Mitgliederverwaltung festzulegen (z.B. Ehrungen und Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern);
- f) Entscheidungen in allen grundsätzlichen Fragen der Vereinsorganisation, u.a. Bildung von weiteren Abteilungen bzw. auch Auflösung/Reorganisation von bestehenden Abteilungen (sh. auch § 15), zu treffen;
- g) die finanzielle, ideelle und organisatorische Förderung der einzelnen Abteilungen;
- h) die Prüfung der Satzungsmaßigkeit von Beschlüssen aus den einzelnen Abteilungen.

Abs. 5

Der geschäftsführende Vorstand kann gewerblich tätige Fachleute bzw. Institutionen zur Beratung und Unterstützung bei der Aufgabenbewältigung heranziehen und diese mit der Erledigung von Aufgaben beauftragen.

Abs. 6

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden nach Bedarf, grundsätzlich alle 2 Monate, durchgeführt. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, i.d.R. der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, laden rechtzeitig zu den Sitzungen ein und legen die Tagesordnungspunkte fest. Die Sitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.

Jede turnusgemäß und/oder ordnungsgemäß einberufene Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder dieses Gremiums anwesend sind.

Gefasste Beschlüsse aus den Vorstandssitzungen können, von nicht anwesenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, später nicht angefochten werden.

Von jeder Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches in der nächsten Sitzung durch die Anwesenden, mit einfacher Mehrheit, genehmigt werden muss.

Abs. 7

Jede Abteilung wählt einen Abteilungsvorstand. Die Wahl des jeweiligen Abteilungsvorstandes erfolgt in einer gesonderten Abteilungsversammlung, die grundsätzlich analog den Verfahrensregelungen der Mitgliederversammlung durchzuführen ist. Der Abteilungsvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er führt die Amtsgeschäfte bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl fort.

Die jeweilige Abteilungsversammlung hat in allen Fällen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

Abs. 8

Die Zusammensetzung der einzelnen Abteilungsvorstände ergibt sich aus den spezifischen Notwendigkeiten bzw. individuellen Aufgabenstellung. Grundsätzlich sind jedoch folgende Positionen zu wählen:

- a) Der/die Abteilungsleiter/in;
- b) der/die stellvertretende Abteilungsleiter/in;
- c) der/die Schriftführer/in;
- d) der/die Kassenverwalter/in;
- e) der/die Sportwart/in bzw. der/die Aktivenbetreuer/in;
- f) der/die Jugendleiter/in, sofern eine Jugendabteilung vorhanden;
- g) bis zu 5 Beisitzer/innen.

Abs. 9

Der/die 1. Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes ist grundsätzlich stimmberechtigtes Mitglied jedes Abteilungsvorstandes. Er/Sie kann im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten werden.

Satzung des FC Gießen

1927 Teutonia/1900 VfB e.V.

Abs. 10

Die jeweiligen Abteilungsvorstände sind das Vertretungsorgan der Abteilungsmitglieder. Grundsätzlich gelten die Regelungen des § 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 6 dieser Satzung auf Abteilungsebene.

Abs. 11

Zu den Aufgaben der Abteilungsvorstände gehören im Besonderen:

- a) Entscheidungen und Beschlüsse in allen Fragen des Abteilungssportes herbeizuführen;
- b) die ordnungsgemäße Verwaltung der Abteilungsfinanzen und –kasse;
- c) die Durchführung und die Organisation der abteilungsspezifischen Veranstaltungen und sportlichen Maßnahmen;
- d) die Erstattung eines Jahresberichtes in der Abteilungsversammlung;
- e) die Erstattung eines Tätigkeitsberichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- f) die Ausführung und Überwachung der gefassten Beschlüsse;
- g) die Initiative zur personellen und organisatorischen Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben.

§ 13 Ehrenrat

Abs. 1

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, der terminlich alle 2 Jahre, analog der Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes, in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen ist. Der Ehrenrat wählt seine(n) Vorsitzende(n) mit einfacher Stimmenmehrheit aus seinen eigenen Reihen.

Die Wahl als Mitglied des Ehrenrates ist beschränkt auf Mitglieder die

- mindestens das 30. Lebensjahr vollendet haben
- und
- mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereines sind
- und
- weder dem geschäftsführenden Vorstand noch einem Abteilungsvorstand angehören.

Abs. 2

Der Ehrenrat hat innerhalb des Vereines beratende und schlichtende Funktionen. Zu den grundsätzlichen Aufgaben des Ehrenrates gehören:

- a) Die Schlichtung in Streitfällen zwischen, den Organen (sh. §§ 10 bis 12) des Vereines, den Mitgliedern und den Organen des Vereines sowie den Mitgliedern untereinander;
- b) die Vermittlung bei Einsprüchen und Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und/oder der Abteilungsvorstände.

Abs. 3

Der/die Vorsitzende des Ehrenrates oder im Verhinderungsfall ein von ihm/ihr beauftragtes Ehrenratsmitglied kann an allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes bzw. der Abteilungsvorstände in beratender Funktion teilnehmen.

§ 14 Vereinsfinanzen und Sportförderung

Abs. 1

Der geschäftsführende Vorstand erstellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Finanz- und Haushaltsplan. Es wird vereinsintern festgelegt, daß sämtliche Einnahmen von Mitgliedsgrundbeiträgen und Einnahmen aus Gesamtvereinsveranstaltungen dem Gesamtvereinsvermögen zufließen.

Abteilungsbezogene Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Einnahmen aus Veranstaltungen wie z.B. Eintrittsgelder und Erlöse aus dem damit zusammenhängenden Wirtschaftsbetrieb, Spenden, Werbeeinnahmen, Zuschüsse von öffentlichen Stellen u.s.w, obliegen der eigenständigen Finanzverwaltung der jeweiligen Abteilung.

Abs. 2

Jede Abteilung des Vereines hat ein prinzipielles Recht auf finanzielle Zuschüsse zur Förderung der sportlichen Belange der Abteilung. Über die Höhe und Verteilung des jeweiligen Förderbetrages entscheidet, nach Antragsstellung durch den jeweiligen Abteilungsvorstand, der geschäftsführende Vorstand.

Abs. 3

Die Abteilungsvorstände entscheiden eigenständig über die der Abteilung zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Grundsätzlich ist aus diesen Mittel ein Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen anzustreben. Gegenüber dem Gesamtverein muss jährlich eine Rechnungslegung erfolgen.

§ 15 Sportabteilungen

Abs. 1

Der Verein kann bei Bedarf weitere Abteilungen bilden, die sich aus der Interessenlage der Vereinsmitglieder ergeben und nicht gegen die in § 2 der Satzung festgelegten Regelungen verstoßen.

Abs. 2

Die Konstituierung einer neuen Abteilung ist, nach der Entscheidung in der Mitgliederversammlung, in einer ordentlichen Abteilungsversammlung durchzuführen. Die einzelnen Verfahrensregelungen sind, entsprechend der Grundsätze § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 7 bis Abs. 11 dieser Satzung, zu beachten.

Abs. 3

Es ist zulässig, dass die Abteilungen einen eigenen Geschäftsordnungsplan erstellen und verabschieden, der nicht gegen die Prinzipien dieser Satzung verstößt.

Satzung des FC Gießen

1927 Teutonia/1900 VfB e.V.

Abs. 4

Sind Aktive unter 18 Jahren Mitglieder der Abteilung ist eine Jugendabteilung zu unterhalten.

Abs. 5

Soll eine bestehende Abteilung mangels Interesse der Abteilungsmitglieder oder auf Grund wirtschaftlicher Gegebenheiten aufgelöst werden, kann dies in einer Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beschlossen werden. Die Mitgliedschaft der Abteilungsmitglieder im Gesamtverein bleibt mit Auflösung der Abteilung unberührt. Das vorhandene Abteilungsvermögen geht in diesem Fall ins Gesamtvereinsvermögen über. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch den Gesamtverein übernommen.

§ 16 Ehrungen

Abs. 1

Der Verein kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes Ehrungen von Mitgliedern vornehmen, wenn bei einem Mitglied

- a) eine Vereinsmitgliedschaft von mehr als 25 Jahren besteht (Ehrenmitgliedschaft);
- b) eine aktive sportliche und/oder aktive sportliche und Vorstandstätigkeit von
 - 15 Jahren
 - 25 Jahren
 - 40 Jahrenbesteht.

Weiterhin können an verdienstvolle oder sportlich erfolgreiche Mitglieder Anerkennungsgegenstände überreicht werden.

Alle vorgenannten Ehrungen werden grundsätzlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung durchgeführt.

Abs. 2

Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes und mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung, können langjährige Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

Abs. 3

Den einzelnen Abteilungen bleibt es überlassen, mit dem Gesamtverein nicht überschneidende, abteilungsinterne Ehrungen vorzunehmen.

§ 17 Auflösung oder Fusion des Vereines

Abs. 1

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der gesamten Mitglieder beschlossen werden. Ist ein derartiger Beschluss in dieser Versammlung nicht herbeizuführen, so ist innerhalb von 4 Wochen in einer zweiten Mitgliederversammlung erneut zu befinden, in welcher die Erschienenen mit 3/4 Mehrheit entscheiden. In der Einladung muss hierauf hingewiesen werden.

Abs. 2

Fusionen bzw. Zusammenschlüsse mit anderen selbstständigen Sportvereinen gelten nicht als Auflösung des Vereines. Einer Fusion bzw. einem Zusammenschluß mit einem anderen selbstständigen Sportverein müssen mindestens 3/4 der Anwesenden einer Mitgliederversammlung zustimmen.

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Pohlheim die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Satzungsänderungen

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die seitherige Vereinssatzung außer Kraft.

Pohlheim, den 17. September 1999

geändert Pohlheim, den 14. Mai 2018

geändert Pohlheim, den 05. Februar 2019